

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		011.111	19.01.2015

Stellungnahmeverfahren zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessynode 2015 soll eine Änderung des Presbyterwahlgesetzes zur Beratung vorgelegt werden; hierzu bitten wir um Stellungnahme.

Die Landessynode hat im Jahr 2006 sowie im Jahr 2010 umfangreiche Änderungen im Presbyterwahlgesetz mit dem Ziel der Vereinfachung des Wahlverfahrens und der Steigerung der Wahlbeteiligung beschlossen. So wurde die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter von acht auf vier Jahre verkürzt, die Mindeststellenzahlen wurden reduziert und durch verschiedene Änderungen im Ablauf des Wahlverfahrens eine Verkürzung um mehrere Wochen erreicht.

Die Auswertung der Kirchenwahl 2012 hat jedoch ergeben, dass der Trend einer abnehmenden Wahlakzeptanz nicht aufgehalten werden konnte.

Dies löste einen erneuten Diskussionsprozess in Kirchengemeinden und Gremien über die Kirchenwahlen aus, insbesondere zur Frage, wie sich überhaupt noch geeignete Kandidatinnen und Kandidaten finden lassen. Daraufhin wurde das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD gebeten, eine empirische Aufarbeitung der Kirchenwahl 2012 vorzunehmen.

Das Fazit der Untersuchung ist, dass nicht die Ausgestaltung des Wahlverfahrens, sondern die Beheimatung der Gemeindeglieder der Grund für deren Zugang zum Presbyteramt und zur Wahl ausmacht. Die vom Landeskirchenamt berufene Projektgruppe „Kirchenwahlen in der EKvW“ sieht daher derzeit keine Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des Kirchenwahlrechts.

- 2 -

Aufgrund der Anträge der Kreissynoden Tecklenburg und Iserlohn wird als einzige wesentliche Änderung im Presbyterwahlgesetz -PWG- die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 14 Jahre vorgeschlagen.

Nachdem das aktive Wahlalter zum 01.01.1995 von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt wurde, hat die Landessynode 1997 im Rahmen der Hauptvorlage „Ohne uns sieht Eure Kirche alt aus“ die Absicht erklärt, das Wahlalter weiter auf 14 Jahre herabzusetzen. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Landessynode 1998 ist hierzu aber keine Mehrheit zustande gekommen. Wesentliche Gründe waren das unklare Zusammenwirken zwischen der neuen Altersgrenze und der weiteren Wahlberechtigungsvoraussetzung „Zulassung zum heiligen Abendmahl“, sowie die Frage der Einsichtsfähigkeit der Jugendlichen in die rechtlichen Rahmenbedingungen des Leitungsorgans einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Eine Vielzahl von Landeskirchen haben in den letzten Jahren bereits das Wahlalter für die aktive Teilnahme an Kirchenwahlen auf 14 Jahre bzw. auf den Zeitpunkt der Konfirmation gesenkt (siehe Anlage 2). Dies wird auch in Westfalen von Jugendlichen gefordert unter Verweis auf die im Jahr 1997 erstellte Kinder- & Jugendcharta der EKvW.

1. *Die Botschaft Jesu Christi ergeht an alle Altersstufen. Deshalb trägt unsere Kirche Verantwortung für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Gemeinde und Gesellschaft. Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche im Prozess des Aufwachsens und tritt dafür ein, dass die heranwachsenden Generationen hoffnungsvoll und zukunftsorientiert ihr Leben gestalten kann.*
2. *Eine zum Glauben einladende Kirche ist eine kinder- und jugendfreundliche Kirche. Sie lässt sich durch Kinder und Jugendliche prüfen, lernt von und mit ihnen und lädt sie zur Mitgestaltung von Gemeinde und Gesellschaft ein. [Zitat Ende]*

Die Teilnahme an Wahlen allein garantiert zwar freilich noch keine gleichberechtigte und gelungene Kommunikation in der Kirchengemeinde. Doch indem die Kirche auch Jugendliche in den Prozess der Kirchenwahlen einbezieht,

- zeigt sie, dass sie Jugendliche als Personen und als Gemeindeglieder in ihrem oft schon vielfältigen Engagement ernst nimmt,
- nimmt sie auch ihre eigenen Wahlen als Körperschaft Kirche ernst, denn hier sollen alle einbezogen werden, die von Entscheidungen betroffen sind,
- nimmt sie ihre presbyterial-synodale Ordnung ernst,
- baut sie weniger Herrschaft der einen über die anderen auf (4. Barmer These),
- wirkt sie einem ohnehin schon durch den demographischen Wandel steigenden Altersdurchschnitt Wahlberechtigten entgegen.

Für die Vollendung des 14. Lebensjahres als Zeitpunkt für die Möglichkeit zur „Erstwahl“ sprechen folgende Argumente:

- etwa zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Konfirmation,
- im Rahmen der Konfirmandenarbeit findet eine intensive Auseinandersetzung mit Religion und Themen des gemeindlichen und kirchlichen Lebens statt,

- die Kirchenordnung selbst knüpft an dieses Alter an (Art. 16 KO),
- Jugendliche übernehmen ab diesem Alter auch in anderen Bereichen ihres Lebens zunehmend Verantwortung,
- in diesem Alter setzt oft auch ehrenamtliches Engagement ein, mit dem junge Menschen aktiv zu einem vielfältigen Gemeindeleben beitragen.

Aus der Gesamtschau heraus wird vorgeschlagen, die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf das 14. Lebensjahr zu senken. Darüber hinaus sollte auf die „Zulassung zum heiligen Abendmahl“ als Wahlberechtigungsvoraussetzung verzichtet werden, da die EKvW als einzige Landeskirche in der EKD dieses Merkmal vorsieht (siehe Anlage 2).

Neben dieser möglichen Änderung werden einige weitere marginale bzw. redaktionelle Änderungen im PWG vorgeschlagen, deren Begründungen der Anlage 1/Spalte „Bemerkungen“ zu entnehmen sind.

Der Entwurf der Überarbeitung des Presbyterwahlgesetzes ist als **Anlage 1** beigelegt.

Wir bitten Sie darum, die Vorschläge in den Presbyterien zu beraten und in den Kreissynoden dazu zu beschließen.

Wir schicken jeder Kirchengemeinde ein Exemplar dieses Anschreibens mit allen Anlagen und bitten, bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen oder über das Landeskirchenamt (Frau Gerstenberger, Tel. 0521/594-172, Fax 0521/594-9172, E-Mail: helga.gerstenberger@lka.ekvw.de) anzufordern.

Wir erbitten Ihre Stellungnahmen im üblichen Verfahren an den Kirchenkreis.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Anlagen

ANLAGE 1

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p>Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) in der Fassung vom 19. November 2010</p>	<p>Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz) Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) in der Fassung vom ____ . November 2015</p>	<p>Die Änderung dient der Geschlechterneutralität</p>
<p>§ 1 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist, b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat. <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens <ul style="list-style-type: none"> - seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder - in einem Kirchenzuchtverfahren steht, b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer <ol style="list-style-type: none"> a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und c) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und e) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat. (2) unverändert 	<p>Die Änderung folgt den Anträgen der Kreis-synoden Iserlohn und Tecklenburg sowie dem Votum der Projektgruppe „Kirchenwahlen in der EKvW“</p> <p>Die neue Nummerierung von Abs. 1 erfolgt nach der Beschlussfassung</p>

ANLAGE 1

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 5 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier, b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs, c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht. <p>In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden PresbyterwahlWahl der Presbyterinnen und Presbyter zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Feststellung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.</p> <p>(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.</p> <p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der beschlussmäßig festgestellte einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>

ANLAGE 1

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p>(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.</p> <p>(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p> <p>(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlverzeichnis</p> <p>(1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p> <p>(4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	

ANLAGE 1

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p>(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.</p> <p>(7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags den Wahlverzeichniseintrag in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig. Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen.</p>	<p>Eine Umschreibung unterstellt immer, dass das Gemeindeglied bereits in einem Wahlverzeichnis eingetragen ist. Wohnt das Gemeindeglied aber in einem Wahlbezirk, in dem keine tatsächliche Wahl stattfindet, kann keine Umschreibung sondern nur ein Neueintrag im Wunschbezirk erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchnaustritt.</p> <p>(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderrleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 § 19 Abs. 4 erfolgt ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

ANLAGE 1

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
	<p>§ 31 Statistik</p> <p>Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt an die zuständige Stelle zu übermitteln.</p>	<p>Diese neue Regelung dient einer aussagekräftigen Gesamtstatistik.</p>
<p>§ 31 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor dem Beginn des Wahlverfahrens erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>§ 32 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 32 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.</p>	<p>§ 33 Ausführungsbestimmungen</p> <p>unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

ANLAGE 1

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Wahlalter (aktiv) in den Gliedkirchen der EKD

Gliedkirche	Wahlalter
Anhalt	ab 16. Lj (auch jünger, wenn Konfirmation)
Baden	ab 14. Lj.
Bayern	ab 14. Lj.
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	ab 14. Lj.
Braunschweig	ab 16. Lj.
Bremen (eigenständige KG'en)	zw. 14. und 18. Lj. je nach Wahlordnung
Hannover	ab 16. Lj.
Hessen-Nassau	ab 14. Lj. + Konfirmation
Kurhessen-Waldeck	ab 14. Lj.
Lippe	ab 18. Lj (auch schon ab 14. Lj., wenn Konfirmation)
Mecklenburg (alt)	ab 14. Lj.
Mitteldeutschland	ab 14. Lj.
Nordelbien (alt)	ab 16. Lj.
Oldenburg	ab 16. Lj.
Pfalz	ab 14. Lj.
Pommern (alt)	ab 18. Lj.
Reformierte Kirche	ab Konfirmation
Rheinland	ab 16. Lj (auch jünger, wenn Konfirmation)
Sachsen	ab 16. Lj.
Schaumburg-Lippe	ab 16. Lj.
Westfalen	ab 16. Lj. + Zulassung zum hl. Abendmahl
Württemberg	ab 14. Lj.